

Beschluss über die Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

Vom 16. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHR [850.100](#)),

beschliesst:

§ 1

¹ Folgende Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden genehmigt:

- a) Der Grundbedarf bei einem Einpersonenhaushalt beträgt Fr. 1'061.00 pro Monat
- b) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 2 Personen beträgt Fr. 1'624.00 pro Monat (Fr. 812.00 pro Person)
- c) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 3 Personen beträgt Fr. 1'974.00 pro Monat (Fr. 658.00 pro Person)
- d) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 4 Personen beträgt Fr. 2'271.00 pro Monat (Fr. 568.00 pro Person)
- e) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 5 Personen beträgt Fr. 2'568.00 pro Monat (Fr. 514.00 pro Person)
- f) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten ab 6 Personen um Fr. 216.00 pro Person und Monat

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-10